

**3. Satzung vom 18.06.2018 zur Änderung der
HAUPTSATZUNG
der Verbandsgemeinde Altenahr vom 10.10.2014**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:


Artikel 1

1. In § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung wird der Verweis: „Absätze 2 bis 4“ auf „Absätze 2 bis 6“ erweitert.
2. In § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung wird der bisherige Buchstabe h) mit seinem Inhalt gestrichen. Die nachfolgenden Punkte i) und j) rücken je um einen Punkt nach vorne und werden daher als h) und i) bezeichnet.
3. In § 11 der Hauptsatzung wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt.
(3) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ausbilder der Verbandsgemeinde Altenahr (Truppmann-Teil 2 Ausbildung) gemäß § 11 Abs. 1 FeuWEntSchV beträgt je Ausbildungsstunde 14,06 €.
4. Der bisherige Absatz 3 wird als Absatz 4 bezeichnet.
5. In § 11 der Hauptsatzung wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
(5) Für die örtlichen ehrenamtlichen Gerätewarte wird eine dem zeitlichen Aufwand angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt. Soweit für ein stationiertes Kraftfahrzeug keine anderweitige Entschädigungsregelung im Rahmen der Gerätewartung besteht, beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für das erste Kraftfahrzeug 15 € und für jedes weitere Kraftfahrzeug am selben Standort 10 €.
6. Der bisherige Absatz 4 wird als Absatz 6 bezeichnet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Altenahr, 18.06.2018


(Haag) Bürgermeister

